41. Sind Handelsblicher, welche bem Gerichte in der Hauptverhandlung vorliegen, als herbeigeschaffte Bewelsmittel im Sinne von §. 244 St.P.D. zu erachten?

Vgl. Bb. 3 Nr. 94, Bb. 5 Nr. 8.

III. Straffenat. Urt. v. 13. Oftober 1890 g. M. Rep. 2124/90.

I. Landgericht Göttingen.

Aus ben Gründen:

In der Anklageschrift sind die Handelsbücher des Angeklagten als Beweismittel bezeichnet; sie haben in der Hauptverhandlung nach Ausweis des Sitzungsprotokolles vorgelegen. Über ihre Benutzung in der Verhandlung enthält dieses Protokoll weiteres nicht, als daß vor Abhörung der Sachverständigen die Handelsbücher "den Parteien zur

Berfügung geftellt" worden feien. Ungeklagter rugt Berletung von 88. 244. 248 St. B.D., weil die Sandelsbücher ober wenigstens die in Betracht kommenden Stellen berfelben nicht verlesen, auch nicht einmal über ihren Inhalt vom Vorsigenden referiert worben sei. Waren bie Bandelsbücher als folche als herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne pon 8. 244 Abs. 1 St. B.D. anzusehen, so würde die Beschwerde begrundet fein. Dann hatte auch ohne Antrag ber Beteiligten die Beweisaufnahme auf fie fich erstrecken muffen; und da es, soweit aus ihnen überhaupt ein Beweiß hatte entnommen werden sollen und können, nur auf ihren Inhalt, nicht auf ihre äußere Beschaffenheit angekommen mare, so batte bie Beweisaufnahme auf irgend eine gesetzlich statthafte Beise sich auf ihren Inhalt erstrecken muffen, mas, wie durch das Schweigen des Sitzungsprotofolles als erwiesen zu gelten hat, nicht geschehen ift. Denn mit bem blogen Borlegen berfelben an ber Berichtsftelle und mit bem "Bur-Berfügung-Stellen" für bie Parteien wurde ein Beweis über ihren Inhalt nicht erhoben. Der Ausgangspunkt ber erhobenen Beschwerbe ist aber unzutreffenb. Sandelsbücher als folche und in ihrer Gesamtheit sind nicht als "Urkunden ober andere als Beweismittel dienende Schriftstücke" im Sinne von &. 248 St. B.D. aufzufaffen, auf welche, fofern fie berbeigeschafft find, die Borschrift in §. 244 Anwendung zu leiben hatte. Vielmehr können nur die einzelnen in ihnen enthaltenen Schriftstücke ober Eintragungen als Urfunden im bezeichneten Sinne gelten. Sandelsbucher als folche, als die Busammenfassung diefer einzelnen Urkunden und Schriften, können in dieser Beziehung nicht anders behandelt werden wie Brozeß= ober andere Aften, welche ihrerseits ebenfalls nur aus einer Sammlung einzelner Urkunden und Schriftftücke bestehen. Sinsichtlich biefer hat bas Reichsgericht konstant anerkannt, baß, auch wenn sie, sei es auf Antrag ber Beteiligten, sei es auf Anordnung bes Vorsigenden, in der Hauptverhandlung vorliegen, fie beshalb boch nicht als herbeigeschaffte Beweismittel im Sinne von &. 244 zu gelten haben, auf welche die Beweisaufnahme schlechthin, ohne Antrag der Beteiligten und ohne Brufung der Beweiserheblich= feit, zu erstrecken sei, daß vielmehr als solche nur die in ihnen enthaltenen Einzelschriftstude zu gelten haben, welche von ben Beteiligten, fei es bei Stellung bes Antrages auf Berbeiziehung folcher Aften, sei es nachmals, spätestens in der Hauptverhandlung, als solche bezeichnet werben, die als urkundliches Beweismittel dienen sollen, wäh= rend das Herbeiziehen und Vorlegen der Akten selbst nur die Bedeu= tung hat, daß dadurch den Beteiligten Möglichkeit und Gelegenheit gegeben werde, die darin enthaltenen einzelnen Urkunden als Beweis= mittel zu benutzen.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 3 S. 250 flg., Bd. 5 S. 27 flg.

Ganz berselben Beurteilung haben die hier vorgelegten Handels= bücher zu unterliegen. Auch hier können überhaupt beweisdienlich nur die einzelnen Eintragungen w, nicht die Hanwendung des §. 244 auf Handelsbücher in ihrer Gesamtheit würden dahin führen, daß in Ermangelung ausdrücklichen Berzichtes der Prozesbeteiligten das Gericht die Beweisaufnahme durch Verlesung auf den ganzen Inhalt der Bücher, ohne jede Rücksicht auf dessen Bedeutung für die vorliegende Sache, erstrecken müßte. Von einer Verlezung des §. 244 könnte hiernach nur die Rede sein, wenn von den Beteiligten in der Verhandlung einzelne bestimmte Bestandteile der Bücher als Beweismittel bezeichnet, die Beweisaufnahme über diese aber abgelehnt oder unterblieben wäre. Ersteres ist von seiten des Angeklagten nach Inhalt des Protokolles nicht geschehen.